



Kleine Anfrage

Nummer: **0427/XX**
Anfragende/r: **Scherzinger, Christine**

Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots - aktueller Stand im Bezirk

1. Wieviele Wohnungen/Gebäude stehen nach § 2 ZwVbG (Zweckentfremdungsverbot) im Bezirk Tempelhof Schöneberg leer (bitte aufschlüsseln nach Ortsteilen, Haus/Wohnung)?
 1. Wieviele dieser Wohnungen (bitte wie 1. aufschlüsseln) fallen gemäß § 2 Absatz 2 nicht unter Zweckentfremdung und wurden durch den Bezirk nach § 3 genehmigt?
 2. Bei wie vielen der leerstehenden Wohnungen werden derzeit Bußgelder eingefordert?
 3. Welche Höhe haben diese Bußgelder?
 4.
 - a. Bei wie vielen der Leerstände wurden noch keine Bußgelder bezahlt?
 - b. Über welche Vollzugsmöglichkeiten verfügt das Bezirksamt solchen Fällen und ist eine Enteignung per se ausgeschlossen?
 - c. In wievielen Fällen sind vonseiten der Täter_innen Rechtsmittel eingelegt worden und wieviele gerichtliche Entscheidungen sind noch anhängig?
6. Gibt es im Bezirksamt eine Planung zur administrativen Umsetzung von § 4a und b (Einsetzung eines Treuhänders)?

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. BürgOSGrün, D 10820 Berlin

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Stefan Böltes

über

Frau Bezirksbürgermeisterin
Angelika Schöttler

Geschäftszeichen:
BürgOSGrünDez 231/19
BzBm 0427/XX
Dienstgebäude: Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin
Zimmer: 314
Postanschrift: John-F.-Kennedy-Platz,
10820 Berlin
☎ (Durchwahl): 90277-6000
Vermittlung (030) 90277-0
intern (9277)
Telefax (030) 90277-6002

Christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de
E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur

Für E-Mails mit qualifizierter elektronischer
Signatur: post@ba-ts.berlin.de

Datum: 17.06.2019

Kleine Anfrage - lfd. Nr. 0427/XX
der Bezirksverordneten Dr. Christine Scherzinger (DIE LINKE)

über

„Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots - aktueller Stand im Bezirk“

Sehr geehrter Herr BV Böltes,

die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich für das Bezirksamt wie folgt:

zu 1. Frage

Wie viele Wohnungen/Gebäude stehen nach § 2 ZwVbG
(Zweckentfremdungsverbot) im Bezirk Tempelhof Schöneberg leer (bitte
aufschlüsseln nach Ortsteilen, Haus/Wohnung)?

Antwort

Die Frage kann so nicht beantwortet werden. Es wird im Land Berlin kein
Wohnungskataster geführt. Kein Wohnungsamt im Land Berlin hat Kenntnis davon,
wie viele Wohnungen im jeweiligen Bezirk leer stehen.

zu 2. Frage

Wie viele dieser Wohnungen (bitte wie 1. aufschlüsseln) fallen gemäß § 2 Absatz 2
nicht unter Zweckentfremdung und wurden durch den Bezirk nach § 3 genehmigt?

Antwort

Die Frage kann so nicht beantwortet werden (siehe Antwort zu 1.). Zudem macht die
Fragestellung keinen Sinn. § 2 Abs. 2 ZwVbG regelt Fallgestaltungen, in denen keine
Zweckentfremdung vorliegt. Wenn die Nutzung einer Wohnung aber nach § 2 Abs. 2
ZwVbG keine Zweckentfremdung darstellt, bedarf es auch keiner Genehmigung der
Zweckentfremdung.

zu 3. Frage

Bei wie vielen der leerstehenden Wohnungen werden derzeit Bußgelder eingefordert?

Antwort

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Eine Auswertungsmöglichkeit über das IT-Fachverfahren bezogen ausschließlich auf Bußgeldverfahren wegen eines ungenehmigten Leerstands besteht nicht.

zu 4. Frage

Welche Höhe haben diese Bußgelder?

Antwort

Die Höhe der Bußgelder ist in den Ausführungsvorschriften zum Zweckentfremdungsverbot (AV-ZwVb) festgelegt. Nach Nr. 30.5.4 soll im Falle des Leerstandes von mehr als drei Monaten ein Bußgeld in Höhe von 250 – 750 EUR je Monat des Leerstandes festgesetzt werden. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass im Rahmen der Einspruchsverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten die Geldbußen erheblich, auf bis zu 50 EUR je Monat des Leerstandes, herabgesetzt werden.

Zu 5. Frage

- a) Bei wie vielen der Leerstände wurden noch keine Bußgelder bezahlt?
- b) Über welche Vollzugsmöglichkeiten verfügt das Bezirksamt solchen Fällen und ist eine Enteignung per se ausgeschlossen?
- c) In wie vielen Fällen sind vonseiten der Täter_innen Rechtsmittel eingelegt worden und wie viele gerichtliche Entscheidungen sind noch anhängig?

Antwort

a) Die Frage kann nicht beantwortet werden.

b) Bußgelder werden im Rahmen der Vollstreckung durch die Vollstreckungsstellen der Finanzämter beigesteuert. Sofern dies scheitert, werden die Verfahren dem Amtsgericht übergeben, welches dann eigene Vollstreckungsmaßnahmen ergreift oder auch eine Erzwingungshaft anordnen kann.

c) Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Zu 6. Frage

Gibt es im Bezirksamt eine Planung zur administrativen Umsetzung von § 4a und b (Einsetzung eines Treuhänders)?

Antwort

Derzeit ist die Anwendung der Treuhänderregelung im Land Berlin faktisch kaum möglich, da noch zu viele Detailfragen ungeklärt sind. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin bereitet zurzeit auf Initiative und unter enger Begleitung durch die Fach- und Rechtsreferate der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Anwendung der Treuhänderregelung exemplarisch an einem Objekt vor. Im Rahmen dieses Modellprojekts sollen die diversen bisher ungeklärten Detailfragen in der Praxis geklärt werden mit dem Ziel, eine musterhafte und rechtssichere Vorgehensweise für die Bezirke zu erarbeiten. Das Bezirksamt ist informativ daran beteiligt und wird die dort gewonnenen Erfahrungen bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Heiß